

# Stenographisches Protokoll

379. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 20. Oktober 1978

## Tagesordnung

1. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG
2. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
3. Bundesgesetz betreffend Änderung finanzieller Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
4. Änderung des Schifffahrtsgesetzes
5. Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz
6. Bundesgesetz betreffend Stellung von Verordnungen auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe

## Gemeinsame Beratung über

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978: Änderung des Schifffahrtsgesetzes (1886 und 1890 d. B.)
- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978: Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz (1891 d. B.)
- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978: Bundesgesetz betreffend Stellung von Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe (1892 d. B.)

Berichterstatter: Mayer (S. 13139)

Redner: Fürst (S. 13141) und Bundesminister Lausecker (S. 13142)

kein Einspruch (S. 13143)

## Inhalt

### Personalien

Ordnungsruf (S. 13124)

### Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 13122)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates (S. 13122)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 13123)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 13123 und S. 13143)

### Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978: Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG (1887 d. B.)
- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG (1888 d. B.)
- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978: Bundesgesetz betreffend Änderung finanzieller Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (1889 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenaus (S. 13124)

Redner: Schreiner (S. 13125), Tirnthaler (S. 13129), DDr. Pitschmann (S. 13131), Wanda Brunner (S. 13134), Pumpernig (S. 13136) und Steinle (S. 13138)

kein Einspruch (S. 13139)

## Eingebracht wurden

### Antrag

der Bundesräte Schreiner und Genossen betreffend eine Entschließung des Bundesrates über ein Mutterschaftsgeld für Bäuerinnen und Mütter, die in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätig sind (20/A-BR/78)

### Anfragen

der Bundesräte Fürst und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend die angebliche „Terroristenfahndung“ am 9. Oktober 1978 (370/J-BR/78)

der Bundesräte Fürst und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Parteipropaganda in der Unternehmenszeitschrift „ÖBB-Journal“ (371/J-BR/78)

### Nachtrag

### Anfrage

der Bundesräte Dr. Fuchs, Bürkle, Doktor Schambeck und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend die rechtswidrige Abberufung des stellvertretenden Polizeidirektors von Linz von seiner Funktion (369/J-BR/78)

## Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Pischl und Genossen (340/AB-BR/78 zu 367/J-BR/78)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Fuchs, Bürkle, Dr. Schambeck und Genossen (341/AB-BR/78 zu 369/J-BR/78)

1071

13122

Bundesrat – 379. Sitzung – 20. Oktober 1978

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

**Vorsitzender Tratter:** Ich eröffne die 379. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 378. Sitzung des Bundesrates vom 6. und 7. Juli 1978 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Ich begrüße den Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg. (*Allgemeiner Beifall.*)

### Einlauf

**Vorsitzender:** Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministerververtretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung der Schreiben.

**Schriftführerin Otilie Liebl:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 11. September 1978, Zl. 1001-17/21, folgende Entschliebung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Günter Haiden innerhalb des Zeitraumes vom 14. Oktober bis 23. Oktober 1978 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen

Kreisky“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 1. Oktober 1978, Zl. 1001-03/22, folgende Entschliebung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda innerhalb des Zeitraumes vom 2. Oktober bis 5. November 1978 den Bundesminister für Landesverteidigung Otto Rösch mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Weiters hat das Bundeskanzleramt von vier Beharrungsbeschlüssen des Nationalrates Mitteilung gemacht.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieser Schreiben.

**Schriftführerin Otilie Liebl:**

„Bundesgesetz über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich (Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf) Zur GZ 153-BR/78

An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates in Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 986 d. B.-NR/78 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli 1978 den Einspruch des Bundesrates gegen den oa. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich (Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz Bundes-Verfassungsgesetz und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

11. Juli 1978

Für den Bundeskanzler:  
Berchtold“

„Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 abgeändert wird Zur GZ 154-BR/78

An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates in Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 987 d. B.-NR/1978 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli 1978 den Einspruch des Bundesrates gegen den oa. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 in Verhand-

**Schriftführerin**

lung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 abgeändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz Bundes-Verfassungsgesetz und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

11. Juli 1978

Für den Bundeskanzler:  
Berchtold"

„Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Wiederaufarbeitungsvertrag GTK - Cogema Zur GZ 155-BR/78

An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates in Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 988 d. B.-NR/1978 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 7. Juli 1978 den Einspruch des Bundesrates gegen den oa. Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978 in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1978, mit welchem dem Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Wiederaufarbeitungsvertrag GKT - COGEMA die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz Bundes-Verfassungsgesetz und unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses Kenntnis zu geben.

11. Juli 1978

Für den Bundeskanzler:  
Berchtold"

„Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden Zur GZ 173-BR/78

An den Vorsitzenden des Bundesrates zu

Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates in Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 989 d. B.-NR/1978 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1978 den Einspruch des Bundesrates gegen den oa. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, hievon unter Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 4 erster Satz Bundes-Verfassungsgesetz und unter Anschluß einer Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses Kenntnis zu geben.

Weiters beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß der Nationalrat bei diesem Anlaß die mitfolgende Entschließung angenommen hat.

12. Oktober 1978

Für den Bundeskanzler:  
Berchtold"

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner zwei Anfragebeantwortungen, die den Anfragstellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind auch jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis 3 sowie 4 bis 6 unter einem abzuführen.

13124

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Vorsitzender**

Die Punkte 1 bis 3 sind:

ein Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

ein Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz sowie

eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Die Punkte 4 bis 6 sind:

eine Novelle zum Schifffahrtsanlagengesetz,

ein Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz sowie

ein Bundesgesetz, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? - Es ist dies nicht der Fall.

Der Vorschlag ist somit angenommen.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, gebe ich noch bekannt, daß im Sinne des § 63 der Geschäftsordnung die Erteilung eines Ordnungsrufes begehrt wurde.

Nach Einsicht in das Stenographische Protokoll der letzten Sitzung erteile ich Bundesrat Hofmann-Wellenhof für den Zwischenruf „Unverschämter Kerl“ den „Ruf zur Ordnung“.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG) (1887 der Beilagen)**

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG) (1888 der Beilagen)**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden (1889 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die

Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 3, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG,

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG sowie

ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden.

Berichterstatter über die Punkte 1 bis 3 ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus.

Ich bitte um die Berichterstattung.

**Berichterstatterin Margaretha Obenaus:** Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Sozialausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 sollen die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern sowie auch teilweise die Bestimmungen betreffend die Unfallversicherung der Bauern ersetzt werden. Dadurch soll auch eine sinnvolle Verwirklichung der in der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, vorgesehenen Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht werden. Weiters soll die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Unfallversicherung für das Jahr 1979 erst ab einem Einheitswert von 605 000 S (bisher 502 000 S) erreicht werden. In der Krankenversicherung soll die Höchstbeitragsgrundlage ab einem Einheitswert von 310 000 S (bisher 273 000 S) erreicht werden. Ferner soll in der Krankenversicherung hinsichtlich der Festsetzung der Beitragsgrundlage das schon in der Pensionsversicherung geltende Versicherungssystem eingeführt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

**Margaretha Obenaus**

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG), wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe weiters den Bericht des Sozialausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 sollen die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Kranken- und Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden ersetzt werden. Dadurch soll auch eine sinnvolle Verwirklichung der in der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, vorgesehenen Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG), wird kein Einspruch erhoben.

Ferner erstatte ich den Bericht des Sozialausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 soll eine leichtere Verfahrensweise bei der Heranziehung der für arbeitsmarktpolitische Erfordernisse zweckgebundenen Mittel des Reservefonds erreicht werden. Zu diesem Zweck soll der Reservefonds zu einem Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet werden. Die Verwaltung des nach außen vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretenen neuen

Reservefonds soll in technisch-administrativen Angelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, in allen übrigen Verwaltungsangelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen obliegen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Herr Sozialminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Das vom Nationalrat am 11. Oktober 1978 beschlossene Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BSVG genannt, bringt eine Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen der drei bäuerlichen Sozialversicherungszweige, nämlich der Krankenversicherung, der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung. Das ist organisatorisch und verwaltungsmäßig zu begrüßen.

Das Gesetz ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der Bauernvertretung und der Bundesregierung. Es bringt für die Versicherten leider auch zusätzliche Belastungen. Es ist nämlich das einzige Sozialversicherungsgesetz, das diesmal über die gesetzliche Dynamik hinaus eine zusätzliche Beitragserhöhung für die Bauern-Pensionsversicherung enthält, jedoch auch eine Senkung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung, nämlich eine Senkung von 0,2 Punkten gegenüber der Regierungsvorlage.

Als positiv ist außerdem festzustellen, daß die sogenannten Degressionsbestimmungen verbessert werden. Die Obergrenze der Beitragsbemessungsgrundlage wurde bei der Pensionsversicherung und bei der Unfallversicherung von

13126

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Schreiner**

bisher 438 400 S Einheitswert auf 605 000 S Einheitswert mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 angehoben. Bei der Krankenversicherung war der bisherige Höchstsatz 241 000 S Einheitswert und wird ab dem gleichen Zeitpunkt auf 310 000 S Einheitswert angehoben.

Mit der Verbesserung der Degressionsbestimmungen wird in der Pensionsversicherung eine Überversicherung größerer Bauern vermieden. Bei der Krankenversicherung bringt ja doch die Änderung der Degressionsbestimmungen für größere Bauern trotz Senkung des Beitragssatzes eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Beitragserhöhung.

Der Bauernbund ist mit der Österreichischen Volkspartei seit eh und je für eine schrittweise Verbesserung der sozialen Sicherheit der Bauernfamilien eingetreten, für eine schrittweise Verbesserung mit Rücksicht auf das Beitragsaufkommen. Eine jahrelange Verzögerung der vom Bauernbund angestrebten Verbesserung der Altersversicherung trat ab Beginn der sozialistischen Alleinregierung ein. *(Bundesrat Dr. Skotton: Sagen Sie, daß der Bauernbund damals gegen die Bauernpension war! - Bundesrat Schipani: Haben Sie gar nicht wollen! Der „freie Bauernbund“!)*

Den ununterbrochenen Verhandlungen der Bauernvertretung ist es zu verdanken, daß die Pensionsbestimmungen, wenn auch spät, aber doch, weitgehend verbessert werden konnten, sodaß die soziale Sicherheit für die Bauernfamilien heute, von einigen offenen Problemen abgesehen, im allgemeinen zufriedenstellend ist. *(Bundesrat Schipani: Sie müssen dreimal Dankeschön sagen zur SPÖ!)*

Die ÖVP-Fraktion des Bundesrates beantragt daher, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Die Volkspartei betont jedoch auch heute im Bundesrat so wie bei der Beschlußfassung im Plenum des Nationalrates, daß die Partei damit keine nachträgliche Zustimmung zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz gibt. Sollen wir namens der arg betroffenen Bauern und namens der anderen Versicherten, die sehr hart mit Beitragserhöhungen belastet wurden im Interesse der Entlastung des Staatsbudgets, auch noch Dankeschön sagen, Herr Schipani? *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schipani: Immerhin, 76 g von jedem Schilling für die Bauernpension! - Bundesrat Dr. Skotton: Nach dem Bauernbund hätten ihr heute noch keine Pension, denn der Bauernbund war jahrelang dagegen!)*

Das ist wohl eine Zumutung, die ich deshalb nicht als Provokation bezeichnen möchte, weil

sie auf dem Boden der Unkenntnis entstanden ist. *(Bundesrat Dr. Skotton: Ist das vielleicht unwahr, daß sich der Bauernbund jahrelang gegen die Bauernpension gewehrt hat?)* Ich habe von offenen Problemen gesprochen, einige mir sehr wesentlich erscheinende offene Probleme möchte ich im folgenden aufzeigen.

Wenn ein Bauer vor Erreichung des Pensionsalters stirbt, steht die Witwe vor der Entscheidung, ob sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, das heißt den Hof übergeben, verpachten oder verkaufen soll, um die Witwenpension beantragen zu können, oder ob sie im Interesse ihrer häufig noch nicht erwachsenen Kinder den Betrieb fortführen soll. In diesem Falle kann die Witwe keine Witwenpension bekommen und sie ist somit gegenüber anderen Witwen mit gleichem Schicksal benachteiligt. *(Bundesrat Schipani: Die haben keinen Betrieb, die anderen!)* Das versteht er schon wieder nicht. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Eine gesetzliche Änderung im Interesse einer rechtlichen Gleichstellung bäuerlicher Witwen gegenüber anderen Witwen ist ein dringendes soziales Erfordernis.

Wenn sich eine Witwe zur Fortführung des Betriebes unter Verzicht auf die Witwenpension entschließt, dann haben allerdings ihre Waisenkinder bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen gesetzlichen Anspruch auf Waisenspensionen durch die Bauernpensionsversicherung.

Bekanntlich können Pensionen jeglicher Art nach den derzeit geltenden Bestimmungen sämtlicher Pensionsversicherungsgesetze nur auf Antrag und nach Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen ab dem Tage der Antragstellung gewährt werden.

Bei Fortführung des Betriebes unter Verzicht auf die Witwenpension vergessen leider manche Witwen die Antragstellung auf Waisenrente. Mir persönlich sind solche Fälle bekannt. Die betreffenden Witwen beziehungsweise ihre Kinder haben dadurch jahrelang keine Waisenpension bekommen.

Ich möchte deshalb anregen, Herr Sozialminister - ich habe das auch bei anderen Gelegenheiten schon des öfteren getan, vielleicht können auch Sie sich diese Anregung vormerken -, ich möchte anregen, im Wege einer künftigen Gesetzesänderung oder im Verordnungswege oder im Erlaßwege durch das Sozialministerium zu veranlassen, daß die Waisenpensionen von der Versicherungsanstalt ab dem Tode des pensionsversicherten Elternteil-

**Schreiner**

les ohne Antragstellung zu gewähren ist. Das wäre verwaltungsmäßig sicherlich möglich. Es bedarf lediglich der erforderlichen Veranlassungen durch das Sozialministerium.

Ich weiß, daß es sich in diesem Falle um eine gewisse Ausnahme handeln würde, ganz sicher. Aber es ist auch eine Ausnahme deshalb gegeben, weil sich die Witwe, eine bäuerliche Witwe, eben zu entscheiden hat, ob sie den Betrieb fortführen soll und damit verzichten muß auf die Witwenrente (*Bundesrat Schipani: Das ist im GSPVG genauso!*) oder ob sie um die Witwenrente ansucht und den Betrieb nicht fortführt. Das ist eine Ausnahme, alle anderen Witwenfälle sind anders gelagert.

Ich glaube daher, da es eine Härteausnahme ist, könnte man auch zur Beseitigung bei gutem Willen und Prüfung der Sache etwas tun. Jedenfalls bin ich fest überzeugt davon, Herr Sozialminister, daß Sie die Angelegenheit wohlwollend prüfen lassen, und wenn es möglich ist, das Ihre dazu beitragen, daß künftighin solche Witwen, die oft ein recht bitteres Schicksal erleiden müssen, nicht mehr um die Waisenrente kommen.

Einen Fall kenne ich, wo es um mehr als 60 000 S ging, als vergessen wurde, die Waisenrente anzuzeigen. Man ist zu spät darauf gekommen. In einem anderen Fall war der Betrag etwas kleiner, aber immerhin auch sehr tragisch, denn die Dinge summieren sich eben im Laufe der Jahre entsprechend.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung treten gewisse Probleme von Jahr zu Jahr immer deutlicher in Erscheinung. Während eine Erhöhung der Beitragsleistung durch die Versicherten kaum mehr vertretbar erscheint, sind die Leistungen an Unfallgeschädigte nicht mehr zeitgemäß, soweit es sich um Unfallgeschädigte von Vollerwerbsbetrieben handelt. Die bereits sehr hohen Beitragsleistungen der Versicherten samt den Bundeszuschüssen reichen zu einer entsprechenden Verbesserung der genannten Unfallrenten nicht aus.

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung muß nämlich nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen auch viele oft sehr beachtliche Renten an unfallgeschädigte Nebenerwerbsbauern leisten, die wegen der meist sehr kleinen Einheitswerte ebenfalls nur kleine landwirtschaftliche Unfallbeiträge zu leisten haben. Bei der Bemessung einer Unfallrente wird aber auch das nichtlandwirtschaftliche Einkommen zugrunde gelegt, wofür nicht die Landwirtschaftliche Unfallversicherung, die den landwirtschaftlichen Unfall zu bezahlen hat,

sondern eine andere Unfallversicherung die Beiträge erhält. So kann zum Beispiel ein völlig erwerbsunfähiger hauptberuflicher Landwirt nur 1 500 S Unfallrente bekommen, während ein nebenberuflicher Landwirt, der an die Landwirtschaftliche Unfallversicherung wesentlich geringere Beiträge zu zahlen hat, bei gleichen landwirtschaftlichen Unfallfolgen eine Rente in mehrfacher Höhe bekommen kann, die von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung bezahlt werden muß.

Es ist selbstverständlich, daß dem nebenberuflichen Landwirt dieser bessere Unfallschutz weiterhin gewahrt bleiben muß. Es müßte aber doch auch ein Weg gesucht werden, die zurückgebliebenen Unfallrenten von Vollerwerbsbauern entsprechend nachzuziehen, ohne die gegenwärtig bereits hohen Beitragslasten weiter zu erhöhen.

Das aufgezeigte schwierige Problem für unfallgeschädigte Vollerwerbsbauern hat sich besonders in den letzten Jahren durch die Verlagerung der Beschäftigungs- und Einkommensstruktur zum Nachteil der Vollerwerbsbauern verschärft. Eine sozial gerechte Lösung sollte hier angestrebt werden.

Und nun zur Bauernkrankenkasse. Die Bauernkrankenkasse war seit ihrer Gesetzwerdung im Jahre 1965 viele Jahre hindurch um ein Vertragswerk mit den Ärzten bemüht. Der Erfolg blieb auch nicht aus. Das Verhältnis zwischen Bauernkrankenkasse und Ärzteschaft ist längst zufriedenstellend geordnet.

Auch ein Vertrag der Bauernkrankenkasse mit den Zahnbehandlern, das sind die Zahnärzte und Dentisten, zeichnet sich ab. Wir wollen hoffen, daß er in Kürze zustande kommt. Die Beendigung des vertragslosen Zustandes würde im Interesse der Bauern und der Zahnbehandler gelegen sein.

Mit geordneten Verträgen allein ist aber mancherorts noch lange nicht alles in Ordnung. Es wird seit Jahren viel von mangelnder ärztlicher Versorgung auf dem Lande geredet. Nicht selten trifft das auch zu. Mindestens so groß ist aber auch der Mangel an Zahnbehandlern auf dem Lande. Fast in allen Bundesländern sollten mehr Zahnbehandler sein, um die ländliche Bevölkerung ohne berufliche Unterschiede entsprechend betreuen zu können. Die Dentisten werden in Österreich aus bekannten Gründen nicht mehr, sondern weniger. Die Zahnärzte als Vollmediziner können die Arbeit der immer weniger werdenden Dentisten bei weitem nicht übernehmen. Seit Jahren hat die bäuerliche Interessenvertretung auf den Mangel von Zahnbehandlern auf dem Lande wiederholt verwiesen.

13128

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Schreiner**

Wenn schon ein Nachwuchs von Dentisten in Österreich nicht mehr möglich ist und Zahnärzte als Vollmediziner voraussichtlich noch lange nicht oder überhaupt nie in ausreichender Zahl vorhanden sein werden, um die ländlichen Gebiete Österreichs entsprechend betreuen zu können, sollte man sich doch auch in Österreich zur Schaffung eines eigenen Zahnarztstudiums mit dem Abschluß eines Doktor med. dent. zur langfristigen Sicherung der zahnärztlichen Versorgung der ländlichen Bevölkerung entschließen.

Der Doktor med. dent. ist in anderen europäischen Ländern gang und gäbe. Aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Schweiz wird berichtet, daß in beiden Ländern die spezielle Zahnarztausbildung zum Doktor med. dent. mit vollem Erfolg und zur Zufriedenheit besteht und daß man dort keineswegs auf die österreichischen Verhältnisse umschalten möchte, wo jeder künftige Zahnarzt zuerst ein volles Medizinstudium absolvieren muß.

Und nun noch ein offenes Kapitel, das besonders bedeutend ist und eigentlich eine besondere Härte für die Frauen und Mütter der selbständig Erwerbstätigen und in der Landwirtschaft, also der Bäuerinnen bedeutet.

Die soziale Sicherheit der Bauernfamilien hat trotz erfreulicher und anerkannter Fortschritte noch weitere bisher unbefriedigende oder überhaupt noch nicht gelöste Probleme. Von der zuletzt genannten Problemgruppe möchte ich auf einen immer noch bestehenden Mangel verweisen, nämlich auf das Fehlen eines Müttergeldes für Bäuerinnen. Auch bei der Zusammenfassung der bäuerlichen Sozialversicherungsgesetze ist das Müttergeld nicht berücksichtigt worden. Hier war wieder ein Dauerverhalten der Sozialistischen Partei, der Nein-Sager-Partei in Sozialproblemen. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Seit Jahren sind wir das Nein-Sagen gegenüber Sozialinitiativen gewohnt (*Bundesrat Dr. Skotton: Nein gesagt habt ihr gegen die Bäuerinnen!*), auch wenn sie noch so gerechtfertigt und begründet sind. Das ist geradezu doktrinär in der Tradition der SPÖ geworden. (*Neuerliche ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Also auch bei der Zusammenfassung der bäuerlichen Sozialversicherungsgesetze ist das Müttergeld nicht berücksichtigt worden.

Und jetzt die Passion, die diese Nein-Sager-Partei den bäuerlichen Müttern gewährt und begehen läßt. (*Ruf bei der SPÖ: Kabarett!*)

Ihr Verhalten ist eine Tragödie und alles eher als ein Kabarett. Eine außerordentliche Tragödie (*Beifall bei der ÖVP*), über die Sie sich nicht lustig machen sollen, sondern besser schämen

sollten. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wenn Sie sich nicht so verhalten hätten gegen die Bauernpension, hätten wir sie schon lange! Das war die Tragödie, das war der Verrat des Bauernbundes am Bauernstand!*)

Bereits am 14. April 1976 brachte die ÖVP einen Initiativantrag auf Gewährung eines Karenzgeldes für in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig erwerbstätige Frauen im Nationalrat ein. Die Höhe dieser Sozialleistung sollte nach dem ÖVP-Antrag gleich bemessen sein wie für verheiratete Dienstnehmerinnen. Die sozialistische Mehrheit im Nationalrat lehnte diesen Antrag ab.

1977 wurde ein neuerlicher ÖVP-Antrag von der sozialistischen Mehrheitsfraktion am 30. Juni des genannten Jahres im Nationalrat abgelehnt.

Am 19. April 1978 stellte die ÖVP im Zusammenhang mit der Änderung des Mutterschutzgesetzes bereits zum dritten Mal den Antrag auf Karenzgeld für Bäuerinnen. Schon am 8. Juni 1978 wurde der ÖVP-Antrag im Sozialausschuß des Nationalrates von der sozialistischen Mehrheit abgelehnt. Im April 1978 stellte zwar der Sozialminister der Öffentlichkeit einen Ministerentwurf vor, der allerdings die Mehrheit der Bäuerinnen, nämlich die Frauen von Vollerwerbsbauern, aus der Karenzgeldregelung ausgeklammert hätte.

Für die Bauernvertretung war dieser diskriminierende Entwurf unannehmbar. Das wurde auch in der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs klar zum Ausdruck gebracht, und es wurden neuerlich die Vorschläge der bäuerlichen Berufsvertretung präzisiert.

Auch das letzte Gipfelgespräch zwischen Bauernvertretern und Sozialminister brachte keine Annäherung. Offensichtlich ist die SPÖ an einer sauberen und vertretbaren Regelung nicht interessiert.

Am 11. Oktober 1978 brachte die Volkspartei im Plenum des Nationalrates zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz einen Entschließungsantrag ein betreffend ein Mutterschaftsgeld für Bäuerinnen und für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätig sind. Der Antrag wurde aber von der sozialistischen Mehrheit abgelehnt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die zwiespältige Haltung der SPÖ gehört offenbar zur traditionellen Taktik dieser Partei. Der Sozialminister versendet einen Ministerentwurf für ein Mutterschaftsgeld der Bäuerinnen und der Gewerbefrauen zur Begutachtung.

Die „Agrarwelt“, das ist die Zeitung des Herrn

**Schreiner**

Landwirtschaftsministers Haiden, die den Bauern die sozialistische Agrarpolitik verdolmetscht, um mit Staatssekretär Schober zu sprechen, diese „Agrarwelt“ verkündete im Frühjahr 1978 auf Seite 1 mit großen Schlagzeilen das vom Sozialminister geplante Mutterschaftsgeld mit halben Wahrheiten.

Soweit die sozialistischen Worte. Die sozialistischen Taten heißen Ablehnung. Ablehnung einer sauberen und vertretbaren Regelung für das Mutterschaftsgeld für Bäuerinnen. (*Bundesrat Dr. Skotton: Überspitzte Forderungen kann man nur ablehnen! Die brauchen auch kein Privileg, die müssen genauso behandelt werden wie alle anderen!*) Niemand verlangt ein Privileg, sondern lediglich die Beseitigung von Härten und ein Nachziehverfahren dort, wo die Gleichstellung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Bauernfamilie noch bei weitem nicht gewährleistet ist. (*Bundesrat Dr. Skotton: Wärt ihr nicht so lang gegen die Versicherung im Bauernbund gewesen, dann wärt ihr schon lang gleichgestellt!*)

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Volkspartei wird dafür sorgen, daß die Forderung nach einem Müttergeld für die Bäuerinnen und für die Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätig sind, nicht mehr von der Tagesordnung verschwindet. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ein Müttergeld für diese Frauen hat die gleiche soziale Berechtigung wie das Mutterschaftsgeld für unselbständig erwerbstätige Frauen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Als nächster kommt zum Wort Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Tirnthal** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu den Ausführungen meines verehrten Kollegen Schreiner möchte ich eigentlich nur ein paar Sätze sagen.

Bezüglich des Mutterschaftsgeldes für Bäuerinnen und für selbständige Mütter können wir Sozialisten nicht zustimmen, denn, Herr Kollege Schreiner, wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es für Bauern und Selbständige keine zusätzlichen Privilegien geben darf und daß dieses Müttergeld, Herr Kollege Schreiner, nur in der Art finanziert werden kann, wie es auch bei den Unselbständigen gang und gäbe ist. Ohne zusätzlichen Beitrag wird es eben dabei nicht gehen.

Zu Ihrer Aussage bezüglich des Vergessens der Antragstellung auf Waisenpensionen durch bäuerliche Witwen möchte ich Ihnen, Herr Kollege Schreiner, sagen, daß in Gemeinden mit sozialistischen Bürgermeistern diese Antragstel-

lung automatisch geschieht. (*Bundesrat Schreiner: Das ist ein billiger Witz! Ich kann konkrete Beispiele bringen, daß das nicht wahr ist!*) Schauen Sie, Herr Kollege, daß das auch bei ÖVP-Bürgermeistern der Fall ist.

Und nun zu einem Problem noch einen Satz. Herr Kollege Schreiner, wenn Sie sagen, daß die Ärzteversorgung auf dem Lande sehr trist ist, dann möchte ich Sie bitten, sich an Ihren Parteifreund Piaty zu wenden, denn der verhindert ja eine bessere ärztliche Versorgung auf dem Lande. (*Bundesrat Stoppacher: Wie ist das denn in Krieglach? Da ist meines Wissens ein SPÖ-Bürgermeister! Da gibt es einen solchen Fall, hat er das übersehen?*) Ich werde das prüfen, Herr Kollege, sehr, sehr gerne. (*Zwischenruf des Bundesrates Schreiner.*)

Und nun zum Tagesordnungspunkt. Meine Damen und Herren! Das Sozialversicherungsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ganz eng mit den Erscheinungsformen des täglichen Lebens aller Menschen verbunden. Es besteht daher ein permanentes Bedürfnis, die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Sozialversicherung ständig den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen.

Besonders deutlich wird die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung, wenn man die Geschichte der Bauernsozialversicherung kurz streift.

Im Bereich der Altersversorgung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft wurde zunächst im Jahre 1958 mit der Schaffung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung begonnen. Diese Einrichtung, die Zuschußrentenversicherung, wurde im Jahre 1970 - Herr Kollege Schreiner, da waren bereits die Sozialisten in der Regierung - von einer echten Pensionsversicherung abgelöst, und seither wurde das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz insgesamt, Herr Kollege (*Bundesrat Stoppacher: Beschlossen 1969!*), sechsmal... (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP. - Bundesrat Schreiner: 1969 ist das Gesetz beschlossen worden!*) Ja, ich komme dann später auch noch dazu.

Eine ähnliche Rechtsentwicklung, Herr Kollege Schreiner, ist auf dem Gebiet der Bauern-Krankenversicherung festzustellen. Sie wurde im Jahre 1965 durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geschaffen und seither durch nicht weniger als neun Novellen abgeändert und der sich rasch ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Österreich angepaßt. Die sich ständig ändernden Rechtsvorschriften haben den verständlichen und berechtigten Wunsch laut werden lassen, die gesetzlichen Bestimmungen übersichtlich

13130

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Tirnthal**

zusammenzufassen, um eine einfachere Handhabung bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis zu erzielen. Ein Grund mehr für die notwendige Vereinfachung und Übersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen in der Bauernsozialversicherung ist im Rahmen der 32. Novelle zum ASVG der Auftrag an den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, eine Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aufzubauen und laufend zu führen.

Mit diesem gesetzlichen Auftrag an den Hauptverband werden nun alle Rechtsvorschriften der Sozialversicherung der Bauern zu einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefaßt.

Der erste Teil dieses umfangreichen Gesetzes, der in sieben Abschnitte gegliedert ist, umfaßt die Allgemeinen Bestimmungen und beinhaltet den Geltungsbereich, den Umfang der Versicherung, der Versicherungsträger, die Meldungen und Auskunftspflicht, die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel, die Befreiung von Abgaben sowie die Richtlinien der Pensionsanpassung.

Der zweite Teil, gegliedert in sechs Abschnitte, behandelt die Leistungen.

Im dritten Teil werden die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Trägern der Sozialhilfe, die Ersatzleistungen, der Schadenersatz und die Haftung sowie die erforderlichen Verfahrensbestimmungen geregelt.

Der vierte Teil beschäftigt sich mit den Haupt-, Länder- und Außenstellen, und der fünfte Teil beinhaltet die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

In Abweichung von der Regierungsvorlage wurden auf Grund der Unterausschuß- und Ausschlußberatungen Abänderungsanträge berücksichtigt. Dabei geht es im wesentlichen um eine verstärkte Degression der Beitragsgrundlagen bei Einheitswerten über 150 000 S und in der Folge um eine Verminderung der Beitragsleistungen in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Durch diese Änderungen ergeben sich für 1979 bei der Pensionsversicherung Mindereinnahmen von 37,1 Millionen Schilling und dafür eine Erhöhung der Ausfallhaftung des Bundes um 74,2 Millionen. In der Krankenversicherung vermindern sich die Beiträge um 29,8 Millionen, und in der Unfallversicherung entsteht ein Einnahmeausfall von 4,4 Millionen Schilling.

Im Nationalrat wurde dieses Gesetz einstimmig beschlossen und die Zusammenfassung von den Sprechern aller drei Parteien begrüßt.

Seitdem die Sozialisten in Österreich regie-

ren, hat die bäuerliche Sozialversicherung einen geradezu kometenhaften Aufstieg genommen. Noch nie war sie finanziell so gut ausgestattet wie heute, und dies zeigt sich auch im Vergleich zur Entwicklung der durchschnittlichen Alterspension folgender Berufsgruppen:

Von 1973 bis 1977 stiegen die Bauernpensionen um 98,4 Prozent, die Pensionen der gewerblichen Wirtschaft um 71,4 Prozent, die Pensionen der Eisenbahner um 63,4 Prozent, jene der Beschäftigten im Bergbau um 57,4 Prozent, die Pensionen der Arbeiter um 55,2 Prozent und die Pensionen der Angestellten um 53,5 Prozent. (*Zwischenruf des Bundesrates Schreiner.*)

Aus diesem Vergleich, meine Damen und Herren, geht wohl deutlich hervor, daß die Pensionen der Bauern und der gewerblichen Wirtschaft mit großem Abstand die größte Steigerungsrate aufweisen. Mit Nachdruck muß in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen werden, daß in diesen Berufsgruppen der Bundeszuschuß ebenfalls mit großem Abstand der höchste ist. Es ist daher ungerecht, wenn es heute in Österreich noch Leute gibt, die behaupten, daß die Bauern und Selbständigen benachteiligt werden.

Eines allerdings muß hier klar gesagt werden: Ohne gerechte Beitragsleistungen und nur auf Kosten des Bundes und damit der Allgemeinheit können auf Dauer diese überdimensionalen Pensionssteigerungen der Bauern und Selbständigen nicht durchgehalten werden. Hätten sich nämlich, meine Damen und Herren, die beiden Berufsgruppen nicht selbst jahrzehntelang gegen eine Pflichtversicherung gewehrt, gäbe es heute überhaupt keine Probleme mehr. Aber sowohl die Bauern als auch die Selbständigen wollten ja viele Jahre lang mit der sogenannten roten Rentneritis nichts zu tun haben. Es war wohl übertriebenes Selbstbewußtsein, bestimmt aber noch mehr: eine bewußte Irreführung ihrer Interessenvertreter, welche die Angehörigen dieser Gruppen zu ihrer unverständlichen Haltung bewogen haben.

So hätten wir heute noch keine Bauernkrankenkasse und keine Bauernpensionen, wenn sich der Staat nicht bereit erklärt hätte, einen großen Teil der Kosten dieser sozialen Einrichtungen zu übernehmen. Noch im Jahre 1963 haben bei einer Abstimmung der steirischen Landwirtschaftskammer mehr als 70 Prozent der Landwirte gegen die Schaffung einer Krankenkasse gestimmt. So wenig Verständnis, meine Damen und Herren, wußten die Wortführer des ÖVP-Bauernbundes bei ihren Mitgliedern für diese so wichtige und lebensnotwendige soziale Einrichtung zu erwecken.

Heute aber wollen die Bauernbundfunktio-

**Tirnthal**

näre ihre damalige geradezu sträfliche Haltung dadurch verschleiern und vernebeln, daß sie immer mehr und immer höhere Leistungen vom Bund fordern. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Das betrifft ja nicht nur die Sozialversicherung der Bauern, sondern alle Probleme im Agrarbereich. Als die ÖVP allein regierte, da wurde allerdings für unsere Bauern praktisch nichts getan. (*Bundesrat Stoppacher: Da haben wir das Bauernpensionsrecht beschlossen! – Bundesrat Windsteig: Vier Jahre hättet ihr Zeit gehabt, aber nichts habt ihr getan! – Weitere Zwischenrufe. – Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.*)

Wir Sozialisten, meine Damen und Herren, aber haben bewiesen, daß in unserem großen und für viele Staaten dieser Welt vorbildlichen Sozialversicherungsgebäude alle Bevölkerungsschichten Platz haben, daß wir uns ständig bemühen, das gemeinsam Erarbeitete möglichst gleichmäßig zu verteilen, wobei natürlich die sozial Schwachen besonders betreut werden. (*Bundesrat Schreiner: Weil's nicht kneifen könnt's!*) Wir Sozialisten, meine Damen und Herren, werden dieses Sozialversicherungsgebäude im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auch in Zukunft weiter ausbauen, wobei eine gut ausgestattete, geräumige Wohnung in diesem Gebäude im Besitz der Bauernsozialversicherung bleibt.

Dem zur Beratung stehenden Gesetz geben wir gerne unsere Zustimmung. Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Zum Wort hat sich weiters gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Herr Sozialminister! Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein freudiges Ja zur Kodifikation des Gewerblich-Sozialen auf dem Gebiet der Alters- und Krankenversicherung mit den beiden Urgesetzen sowie den 25 Novellen zum GSPVG und den 5 Novellen zum GSVKG, eine im Interesse der Versicherten und der Sozialverwaltung gelungene Zusammenfassung des gewerblichen Sozialrechtes im GSVG, wobei ich mir auch die Einbeziehung der Unfallversicherungsmaterie hätte deswegen vorstellen können, weil die SVA der gewerblichen Wirtschaft seit geraumer Zeit auch das Beitragsinkasso für die Unfallversicherung übernommen hat.

Es wäre für mich verlockend, zu den einzelnen markanten Sozialsprüngen über die vielen Novellen zu sprechen, zumal ich seit meiner Bundesratszugehörigkeit ab dem Jahre 1962 zu jeder größeren gewerblichen Sozial-

neuerung gesprochen habe. Aber der Blick zurück bringt letztlich wenig. Es ist viel wichtiger, einige grundsätzliche Probleme der gewerblichen Sozialversicherung aufzuzeigen.

Eine gewichtige Neuerung wurde im Zuge dieser Kodifikation des gewerblichen Sozialrechtes eingebaut, im Ausschluß für soziale Verwaltung in die Regierungsvorlage aufgenommen: Der Anspruch auf Versicherungsleistung verfällt nach dem Tode des Patienten in keinem Falle, sondern geht auf den Nachlaß über.

Wenn der sozialistische Nationalratsabgeordnete Mühlbacher als Obmann des Freien Wirtschaftsverbandes bei Beleuchtung der gewerblichen Sozialmaterie großspurig meinte, daß der langjährigen intensiven Arbeit der Selbständigen-Vertreter in der SPÖ schließlich Erfolg beschieden gewesen sei, so muß zur Steuerung der Wahrheit im Gegensatz zum Hohen Haus nebenan hier dazu doch etwas gesagt werden. Ich hätte mich darüber ausgeschwiegen, wenn Abgeordneter Mühlbacher statt „Arbeit“ der SPÖ „Mitarbeit“ gesagt hätte, wenn er den gewerblichen Sozialkuchen in gewohnter Manier nicht für sich, für den Wirtschaftsverband, allein reklamiert hätte. (*Bundesrat Windsteig: Es war doch auch der sozialistische Wirtschaftsverband, der verlangt hat, daß eine Sozialversicherung aufgebaut wird! Ihr habt's ja auch geschlafen in der Richtung!*) Herr Kollege: Im Schlafen habt ihr uns noch um einige Jahre, glaube ich, übertroffen, wenn geschlafen wurde in dieser Materie.

Es ist übrigens nicht schwer, Herr Kollege, den Nachweis zu erbringen, daß im Gewerblich-Sozialen die Initiative und Führungsarbeit vom Österreichischen Wirtschaftsverband, von der Bundeskammer, ausging und daß die SPÖ mit dem Freien Wirtschaftsverband dann jeweils mitgezogen hat.

Als der Österreichische Wirtschaftsverband die Idee des Pensionsaufkommensdrittels aus der Bundesgewerbsteuer als eine Art dringend notwendige Sozialpartnerschaftsleistung gearb. und in die Gesetzesvorlage aufnahm, schrieb die „Wirtschaftswoche“, der Vorgänger des heutigen „Selbständigen“, die damalige Zeitung des Freien Wirtschaftsverbandes, eine SPÖ-Organisation, vom „Griff in fremde Taschen“, mit dem der Wirtschaftsverband die Gewerkepension realisieren möchte.

Sie wurde realisiert. Und für Sie, für Ihre Vorgänger, war es ein Griff in fremde Taschen! Ohne Griff in diese fremden Taschen, die letztlich von der Wirtschaft allein gefüllt werden, wäre die gewerbliche Pensionsversicherung nicht realisierbar gewesen. (*Bundesrat*

13132

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**DDr. Pitschmann**

*Ceeh: Wenn zitiert wird, dann bitte mit Datum!*) Sie haben sich wahrscheinlich damals mit der Materie noch nicht befaßt, da ist es besser, Sie nehmen dazu nicht Stellung. Außerdem kann man sachlich dazu mit einigen wenigen Zwischenrufen wirklich nicht bestehen.

Es kann also nicht bestritten werden, daß die von Wirtschaftsbundmandatären und -funktionären im Handelskammerbereich installierte Handelskammer-Altersunterstützungseinrichtung, das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz, direkter Vorläufer, Basis für das GSPVG war, zumal ja die sechs Altersunterstützungsjahre, die sehr billigen Beitragsjahre von 1952 bis 1957, sehr großzügig zur Gänze als volle Versicherungsjahre nach dem GSPVG gelten.

Zur Einführung der Unternehmerkrankenversicherung, die die beiden Großparteien durch zwei Urabstimmungen im aktiven und beim zweiten Mal auch im Pensionistenunternehmerbereich für möglich und gangbar wählte, ist zu sagen, daß der Freie Wirtschaftsverband über seine Wochenzeitung „Der Selbständige“ ernstlich vorschlug, für Tirol und Vorarlberg eine gemeinsame Außenstelle der gewerblichen Krankenversicherung zu schaffen, womit der Wirtschaftsverband einmal mehr zum Ausdruck brachte, wie wenig sich die SPÖ im Westen Österreichs mit den Selbständigen befaßt. (*Bundesrat Ceeh: Wann war denn das?*)

Daß sich an dieser Haltung der SPÖ auch in der Gegenwart nichts geändert hat, bezeugt auch der Tatbestand, daß die sozialistische Zentralpartei im so wirtschaftsintensiven und gewerbefleißigen westlichsten Bundesland keinen einzigen Unternehmervorteiler einer sicheren Kandidatur auf einer der vier Landtagswahl-Bezirkskandidatenvorschläge für würdig erachtete. Und dabei will man auch eine Art Volkspartei sein. Für mich gereicht es zur besonderen Genugtuung ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Wir sind Ihnen sehr dankbar, daß Sie sich unseren Kopf zerbrechen!*) Gott sei Dank gibt es noch Leute, die sich auch darüber den Kopf zerbrechen! Wenn mein Kopf so groß wäre wie Ihrer, dann würde ich mir vielleicht noch mehr den Kopf zerbrechen.

Für mich gereicht es zur besonderen Genugtuung, daß nach langjährigen Bemühungen meiner zuerst kritisch kommentierten Idee der Durchbruch und damit die Lösung der Unternehmerkrankenversicherung, vor allem im Westen Österreichs gelang: Einbeziehung sämtlicher Handelskammermitglieder und Gewerbpensionisten aller Sektionen, aller Bundesländer in die soziale Krankenversicherung, und im ersten Jahr der Wirksamkeit Wahl aller bei der

Gebietskrankenkasse freiwillig Versicherten, dort zu bleiben, oder Krankenversicherung nach dem neuen GSKVG.

Gerne gebe ich zu, daß der Freie Wirtschaftsverband beziehungsweise die SPÖ dann brav mitgezogen haben und mich in meinen Bemühungen unterstützten. Ohne deren Pro-Haltung hätte möglicherweise der Sozialminister diese Art der so dringend erforderlichen Sozialfrontbereinigung nicht zugestimmt.

Es war auch höchste Zeit, daß die Sozial-Demarkationslinie beseitigt wurde, daß die große gewerbliche Soziallücke, vor allem im Interesse der vielen alten Gewerbetreibenden und Gewerbpensionisten geschlossen wurde.

Immer wieder wird in sozialistischen Aussagen mündlicher und schriftlicher Art die Meinung vertreten, daß die gewerbliche Pensionsversicherung durch die öffentliche Hand deswegen stark bevorzugt werde, große Privilegien habe, weil neben den für alle Pensionsversicherungsträger gesetzlich geregelten Bundeszuschüssen ein zusätzliches Drittel des Pensionsversicherungsaufkommens aus dem Titel der Bundesgewerbsteuer, der SVA, der gewerblichen Wirtschaft zufließt. Man übergeht dabei, so wie mein Kollege Vorredner, bewußt und geflissentlich den Tatbestand, daß die Unternehmer allein den Gewerbesteuerertrag erbringen – übrigens gibt es nur in Deutschland und Österreich Gewerbesteuer – und vor allem, daß ohne diese Sozialpartnerschaftsleistung die Beiträge in die Gewerbliche Pensionsversicherung so hoch würden, daß sie für allzu viele Unternehmer einfach nicht mehr verkraftbar wären.

Sehr zu meiner Freude und Genugtuung entnahm ich dem sozialistischen „Selbständigen“, der Zeitung des Freien Wirtschaftsverbandes, am 15. September des heurigen Jahres in der Berichterstattung über eine Veranstaltung des Freien Wirtschaftsverbandes in Wien-Oberlaa, daß der Herr Bundeskanzler ein Garantieverprechen dahin gehend abgab, daß die derzeitige Bundesregierung an keine belastende Änderung im gewerblichen Sozialbereich denke.

Wenn man Tirnthal zugehört hat, muß man fürchten, daß dieses Versprechen in seiner Partei schon wieder angezweifelt oder bekämpft wird.

Im „Selbständigen“ steht wortwörtlich: „Pensionseinrichtungen gesichert“ unter dem Titel „Bundeskanzler Kreisky mit aller Kraft für das Gewerbe“.

„Er ließ jedoch keinen Zweifel daran, daß bei den Pensionseinrichtungen keine Änderungen eintreten werden: Die Valorisierung der Pensionen könne nur mit staatlicher Hilfe erfolgen.“

**DDr. Pitschmann**

Herr Tirnthal, haben Sie das nicht gelesen? Dazu wird er wahrscheinlich keine Zeit gehabt haben. (*Bundesrat Wanda Brunner: Er hat ja nicht zur Pension gesprochen, der Herr Kollege Tirnthal!*)

Noch im Juni des Jahres 1975 war der damalige Vizekanzler und Sozialminister Häuser ganz anderer Meinung, etwa der Meinung des Kollegen Tirnthal. Er sagte damals in einer Pressekonferenz wortwörtlich: „Jene, die bisher unrechtmäßig zu wenig gezahlt haben, werden in Hinkunft mehr bezahlen müssen.“

Der ach so „soziale“ Vizekanzler meinte damals unter anderem auch zum Kleingewerbetreibenden, zum Kaufmann, zum Gastwirt, zu den kleinen Unternehmen: „Wenn sie so arm sind, warum sind sie dann nicht Hilfsarbeiter geworden.“ – Eine ganz besonders unvergeßliche Art sozialistischer Kleinunternehmerförderung und -würdigung.

Vizekanzler Häusers Nachfolger Weißenberg ist sich sicherlich voll darüber im klaren, warum die finanzielle Ausgangs- und Aufkommensbasis im gewerblichen Bereich strukturbedingt viel, viel schlechter als auf dem ASVG-Sektor ist.

Die Beiträge für die vielen eingekauften Nachversicherungsjahre fließen beispielsweise zur Gänze in die ASVG-Kassen, auch wenn die Pension allein von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt ist.

In jungen Jahren zahlen die noch nicht selbständigen späteren Unternehmer ihre Beiträge in die ASVG-Sozialversicherungsträger, später beziehen sie dann in älteren Jahren die Pension zur Gänze von der PVA der gewerblichen Wirtschaft, die von der ASVG-Seite keinerlei Überweisungsbeträge erhält. Ein Akt sozialer Verwaltungsvereinfachung und -einsparung, der weitgehend zu Lasten der SVA der gewerblichen Wirtschaft geht.

Die Lasten der Wanderversicherungsregelung trägt also weitgehend die SVA der gewerblichen Wirtschaft.

Naturbedingt ist die Altersstruktur im Bereich der Selbständigeninstitutionen eine viel schlechtere und damit auch viel kostspieligere, was sich besonders nachteilig im Bereich der Unternehmerkrankenversicherung auswirkt, womit ich beim größten Sozialproblem der gewerblichen Wirtschaft angelangt bin.

Kraß ausgedrückt, in jungen, gesunden Jahren zahlen die späteren Unternehmer als noch nicht Selbständige ihre Beiträge in die ASVG-Krankenkassen, in älteren, eher kranken Jahren werden sie dann von der SVA, von der Krankenversicherung der gewerblichen Wirt-

schaft, betreut, wodurch natürlich große Abgänge nicht verhindert werden können. Obwohl die Unternehmer für die Ehepartner zusätzlich die Hälfte des eigenen Versicherungsbetrages zu erbringen haben und dazu noch einen 20prozentigen Selbstbehalt verkraften müssen.

Das Dilemma der gewerblichen Krankenversicherung geht alle an, da Gleichheit auf dem Leistungssektor letztlich auch eine solche auf dem Beitragssektor bedingt. In der Sozialversicherung sollen Beitrags- und Leistungssektor gesund ausgewogen und gerecht integriert sein.

Es wurde bis jetzt unterlassen, die Finanzierung der Krankenversicherung der Gewerbetreibenden sicherzustellen, wie dies richtiger- und notwendigerweise im bäuerlichen Bereich durch einen Bundeszuschuß der so ungünstigen Struktur wegen geschehen ist.

Für die schlechte Risikenstruktur in der Krankenversicherung können doch letztlich am allerwenigsten die Versicherten.

In der gewerblichen Krankenversicherung haben von 1975 bis 1977 Mehraufwendungen 525 Millionen Schilling Rücklagen verschlungen. Es waren bereits erhebliche Anleihen beim Hauptverband und bei der GSPVG-Pensionsversicherung notwendig, um die gesetzliche Leistungspflicht überhaupt noch erfüllen zu können.

Für 1978 ist ein weiterer Abgang von über 250 Millionen Schilling zu erwarten.

Trotz schwerster Belastungen der Versicherten durch Anhebung der Mindest- und Höchstbeiträge, durch Aktivierung der Beitragsgrundlagen sowie Erhöhung der Rezeptgebühr, trotz 20prozentigen Selbstbehaltes und eines speziellen Beitrages der Ehegattin wird die finanzielle Situation höchst bedenklich, ja geradezu unhaltbar.

Ohne Existenzgefahr vieler Kleinbetriebe kann deswegen keine noch höhere Beitragsleistung zugemutet werden, weil im Normalfall die kleinen Unternehmer jetzt schon über 20 Prozent der Einkünfte für Soziales aufzubringen haben.

Die Einbeziehung in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherung erwies sich als Schlag ins Wasser, weil dieser vom Bund unzureichend dotiert wird und überdies einzelne Ausschlußbestimmungen für die gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung gelten.

Dabei schließt die gewerbliche Krankenversicherung der Aktiven trotz der ungünstigen Altersstruktur mit einigen Mehrerträgen ab. Diese reichen aber nicht mehr annähernd aus,

13134

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**DDr. Pitschmann**

um die Pensionistenkrankenversicherung zu decken, die nur zu 57 Prozent durch Pensionistenkrankenversicherungsbeiträge gedeckt wird, während beispielsweise in der Gebietskrankenkasse der Pensionistensektor immerhin rund 85 Prozent Deckung durch die Beiträge findet.

Dieses Strukturproblem scheint wirklich nur über einen höheren Beitrag der PVA, der Pensionsversicherung, lösbar, zumal die Gewerbepensionen durchschnittlich doch merklich geringer ausfallen als jene des ASVG.

Neuerlich muß ich der Verwunderung Ausdruck geben, daß der gewerblichen Krankenversicherung nur die pensionierten Wirtschaftstrehänder und Journalisten zugeteilt wurden, nicht aber die aktiven. Welche Sozialversicherung kann es sich auf Dauer leisten, kann es auf Dauer aushalten, die schlechten Riskenträger, die Älteren, die Kranken, die fast keine Beiträge leisten, zu übernehmen und auf die guten Riskenträger in den aktiven Jahren zu verzichten?

Ich bin davon überzeugt, daß bei der nächsten Sozialregelung für die Freiberufler dieser Tatbestand aus dem Weg geräumt wird.

Im Bereich der GSKVGversicherten Pensionisten führen geringere Durchschnittsbeitragsleistungen und eine recht hohe Zahl von Ausgleichszulagenberechtigten nochmals zu Beitragsmindereinnahmen.

Unseren Sozialminister darf ich bitten, sich in Bälde und sehr intensiv dieses so kritisch gewordenen Sektors anzunehmen. Daß er sich dieser Dringlichkeit voll bewußt ist, davon bin ich überzeugt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Zum Wort gemeldet ist weiters Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Wanda **Brunner** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! In allen Bereichen verwirklicht die Bundesregierung ständig Ziele der Vergangenheit, deren Leitmotiv das Soziale ist. So fügt sich die unmittelbare Sozialpolitik wohltuend in das Gesamtwerk ein, wobei der heutige Stand der Sozialpolitik der Erfolg eines Kampfes ist, welcher mit der industriellen Revolution, der Bildung des industriellen Proletariats und dessen Massenelends begann.

Das Aufbäumen der Arbeiterschaft führte zu den ersten arbeitsrechtlichen Schutzregelungen, welche die schlimmsten Auswüchse der bestehenden Gesellschaftsordnung einschränken sollten. Später begannen dann gesetzliche und kollektivvertragliche Regelungen, die freie Verfügungsgewalt des Arbeitgebers zugunsten der

Arbeitnehmer einzuschränken, bis sich die Sozialpolitik auf den außerbetrieblichen Bereich zu erstrecken anfang und die Sozialversicherung entstand, wobei die Zielsetzung immer noch darin gipfelte, durch Verpflichtungen des Arbeitgebers die unmittelbaren Lebensverhältnisse der Arbeitnehmer erträglicher zu gestalten. Dann kam der Augenblick, wo sich die Sozialpolitik nicht mehr allein damit begnügte, den Arbeitnehmer zu schützen, sondern sich schon die Aufgabe stellte, unerwünschten Symptomen der bestehenden Gesellschaftsstrukturen entgegenzuwirken. Trotzdem wird die Sozialpolitik niemals ihre Grenzen erreicht haben, weil sie immer und in jeder Gesellschaftsphase neue Herausforderungen zu bewältigen haben wird, um ihre gesellschaftliche Aufgabe der Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen zu erfüllen.

Die Funktion der österreichischen Sozialpolitik galt durch Jahrzehnte ausschließlich der Arbeitnehmerschaft, deren Ausbeutung durch das Kapital die soziale Frage entstehen ließ. Angesichts der großen Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft für unsere Gesamtwirtschaft darf aber auch die soziale Sicherheit für Selbständige gegenüber anderen Bevölkerungsteilen nicht zurückbleiben und vernachlässigt werden. Umfassende soziale Sicherheit ist für den selbständig Erwerbstätigen ebenso für eine freie Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte wie für den unselbständig Erwerbstätigen.

Somit müssen die Systeme der sozialen Sicherheit für beide Gruppen der Erwerbstätigen gleich sein. Die heute bestehende Sozialversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung, die alle arbeitenden Menschen Österreichs erfaßt, also über die Arbeiterschaft hinaus nun auch den Bereich der Selbständigen und Bauern miteinschließt, nachdem sich auch hier die Einsicht über die Krisenfestigkeit des Sozialversicherungssystems gefestigt und verankert hat.

Mit Einführung einer Pflichtversicherung ist auch das Ziel der Sozialversicherung ein anderes geworden. Es geht nicht mehr um den Schutz der bedürftigen Schichten allein, sondern die Sozialversicherung erhebt jetzt den Anspruch, bei der Schaffung von Riskengemeinschaften möglichst alle Schaffenden miteinzubeziehen. In Einklang mit dem Versorgungsprinzip stellt sie sich die Aufgabe, bestimmte Leistungen zu erbringen, bei denen auch der Staat zur Mitfinanzierung herangezogen wird.

Das Fürsorgeprinzip, bei dem Leistungen nur dann erbracht werden, wenn Bedürftigkeit dazu Veranlassung gab, wird jetzt eben ergänzend ersetzt durch das Versorgungsprinzip, bei dem

**Wanda Brunner**

die Leitidee vorherrscht, daß der Versicherte durch die Sozialversicherung so ausreichende Leistungen erwarten darf, daß er nicht mehr allein auf eigene Rücklagen zur Riskendeckung angewiesen ist, weil außergewöhnliche Belastungen durch sozialpolitische Maßnahmen aufgefangen werden.

Die Geschehnisse früherer Jahrzehnte, die Vermögen und Ersparnisse auch der Selbständigen oft genug vernichteten, rechtfertigen und beweisen die absolute Notwendigkeit solcher Maßnahmen wie zum Beispiel der Einführung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, das den Selbständigen die Angst um die materielle Existenz bei Beendigung des aktiven Erwerbslebens nahm und ihnen einen sorgenvollen Lebensabend ersparte. Diese soziale Sicherheit allein gewährt ihnen die Freiheit, die der Selbständige zur vollen Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Erfüllung seiner unternehmerischen Berufung braucht.

Wie ich schon in meinen Ausführungen im Jahre 1976 hier von dieser Stelle aus betonte, steht außer Zweifel, daß das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz sozialpolitisch eine große Lücke schließt und dem Wunsche aller mit der Materie Befasster entgegenkommt. Dies wird schon dadurch bewiesen, daß plötzlich jede Partei dem Kampf um die jetzige Fassung als den ihren hinstellt und die geleistete Arbeit sowie den Erfolg für sich verbucht. Trotzdem möchte ich behaupten, daß das heute bestehende Gesetz zumindest gleichwertig der langjährigen intensiven Arbeit der Vertreter der selbständig Erwerbstätigen der Sozialistischen Partei zuzuschreiben ist.

Ich darf nur auf den früheren, leider schon verstorbenen Präsidenten des Freien Wirtschaftsverbandes Ludwig Kostroun verweisen, der die Verwirklichung einer gesetzlich verankerten Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen immer als sein Lebensziel betrachtet und keine Mühe gescheut hat, sich dafür mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einzusetzen.

Ich darf andererseits, Herr Kollege Dr. Pitschmann, auf die seinerzeitigen Aussprüche mancher ÖVP-Wirtschaftsbündler verweisen, die keine Sklaven der Sozialversicherung werden wollten, die die Pension einst als eines Selbständigen unwürdig empfanden und später von einer Zwangskrankenkasse sprachen, der jede Privatversicherung vorzuziehen wäre. Wie Sie es heute dargestellt haben, nämlich daß von Ihrer Seite der Kampf geführt wurde, darüber, Herr Dr. Pitschmann, haben wir uns von dieser Stelle aus schon zwei- oder dreimal mit Beweisen und Unterlagen auseinandergesetzt.

Im Falle des Redakteurs der „Tiroler Tageszeitung“ gab es sogar diesen bezeichnenden Leitartikel mit der Überschrift „Entmündigt“, wobei er sich darauf bezieht, daß das Gesetz über die gewerbliche Krankenversicherung die Unternehmer Österreichs auf ihrem ureigensten sozialpolitischen Gebiet entmündigen würde. Eine Sektion der Tiroler Handelskammer betrachtete die Einführung der Pflichtkrankenversicherung als Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Gewerbetreibenden. Der Abgeordnete Stix aus Tirol nannte die Krankenversicherung eine Zwangsbeglückung, die den Selbständigen jede Freiheit nimmt.

Freilich habe ich dies, wie gesagt, schon des öfteren ausführlich zitiert. Sie müssen mir jedoch gestatten, daß ich die nur allzu bezeichnenden Aussprüche auch auf die Gefahr hin, daß ich mich wiederhole, kurz noch einmal erwähne, wenn es darum geht, daß nun von der rechten Seite des Hauses unsere Verdienste geschmälet werden sollen, weil es nun auf einmal auch schon immer Ihr Anliegen gewesen sein soll und Sie das gewerbliche Sozialpaket auf einmal leidenschaftlich begrüßen. Aber es kann ganz einfach nicht geleugnet werden, daß es die Sozialisten bisher immer besser verstanden haben, soziale Sicherheit und Freiheit von Not zu garantieren, weil es das vorrangige Ziel sozialistischer Politik war und ist, Chancengleichheit für alle herzustellen und Not, Elend und Benachteiligung soweit wie möglich aus der Gesellschaft zu verbannen.

Daß die imponierenden Leistungen unseres Sozialstaates das soziale Elend leider nicht zur Gänze eliminieren können, liegt schon allein darin, daß die Sozialfälle immer wieder auf andere Ebenen projiziert werden und die herkömmliche Sozialpolitik dies nicht mehr zu erfassen imstande ist. Denken wir an die immer größer werdende Zahl von alten Menschen, die manchmal in bedrückender Einsamkeit leben, an die wachsende Zahl von Jugendlichen, die sich in die Illusionswelt der Drogen und des Alkohols flüchten, und an die gesteigerte Zahl der Verkehrs- und Sportunfälle, die Behinderte und Schwerstbehinderte mehr und mehr entstehen lassen. All dies verlangt jetzt schon wieder eine Ausweitung der Sozialpolitik, die für die Zukunft zur vorbeugenden Sozialpolitik werden muß.

Wenn also bis jetzt die Behandlung bereits eingetretener Schäden dominierte, so müßte man sich dann auf präventive Maßnahmen konzentrieren und das Konzept einer vorbeugenden Sozialpolitik systematisch ausbauen. Dies wären die zukunftsweisenden Aspekte einer Politik wie die unserer sozialistischen Regierung, die überzeugt ist, daß soziale Sicherheit Freiheit für die Menschen schafft.

13136

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Wanda Brunner**

Vorerst aber haben wir heute die Aufgabe, über eine Regierungsvorlage abzustimmen, die bestrebt ist, eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz enthaltenen Bestimmungen, welche durch 25 beziehungsweise fünf Novellierungen stark an Übersichtlichkeit und einfacher Handhabung eingebüßt haben, zu schaffen. Meine Fraktion wird deshalb diesem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Es hat sich weiter zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Pumpernig. Ich ersuche ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesrat **Pumpernig** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich werde gleichfalls zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sprechen, werde mich aber nicht mit der materiellen Seite befassen, werde auch nicht über Organisationsfragen sprechen, sondern über die Betroffenen. Mit einem Wort, meine Damen und Herren, ich habe die Absicht, über die Situation der älteren Menschen auf dem Lande zu sprechen.

Zu den wesentlichen Entwicklungen der Gerontologie der letzten fünf Jahre zählt zweifellos die Erkenntnis, daß Altern nicht nur ein biologisches und soziales Problem ist, sondern auch ein ökologisches Problem, das heißt, daß Umweltvariablen ein bestimmtes Verhalten hervorrufen, fördern, ermöglichen und erleichtern, aber auch ein Verhalten erschweren, abbremsen und verhindern können.

Es erhebt sich daher die gravierende Frage: Ist das Wohnen auf dem Lande ein Vorteil oder ein Nachteil für betagte Menschen?

Sozialkritische Äußerungen zum Thema „Alte Menschen in unserer Gesellschaft“ beklagen oft den Rollen- und Funktionsverlust des alten Menschen, den man durch die durch die Industrialisierung erschwerten Lebensbedingungen hervorgerufen sieht. Sie erwähnen die „gute alte Zeit“, in der die Familie noch Produktionsgemeinschaft war, innerhalb derer auch der alte Mensch Aufgaben und Funktionen zu übernehmen hatte, noch gebraucht wurde und sich in der Großfamilie wohl fühlte und weder Einsamkeit noch Isolation kannte, und weisen nicht selten auf das „Altern auf dem Lande“ hin, was – auf den ersten Blick zumindest – offenbar als „glücklicher“ angesehen wird.

Heutzutage wird außerdem auf die geringere Umweltverschmutzung, die bessere Luft, auf die

geringere Lärmbelastigung, fehlendes Verkehrschaos auf den Straßen, die bessere Spaziermöglichkeiten hingewiesen; ebenso aber auch auf die geringere Kriminalität. Außerdem sei die Streßbelastung bei Bewohnern ländlicher Gegenden erheblich geringer.

Danach scheint – ich betone ausdrücklich: scheint – das Altern auf dem Lande geradezu optimal zu sein.

Diesen erwarteten positiven Aspekten eines „Altwerdens auf dem Land“ stehen jedoch eine Reihe nüchterner Fakten gegenüber:

Die Statistiker lehren uns, daß das Einkommen der über 65jährigen, besonders der verwitweten, nie berufstätig gewesenen Frauen – und derer gibt es wiederum auf dem Lande bedeutend mehr als in der Stadt –, weit geringer ist als bei der entsprechenden Gruppe der Stadtbevölkerung. Während jedoch die Stadtbevölkerung die ihr zustehenden Sozialhilfen in Anspruch nimmt, verzichten viele Landbewohner auf ihre berechtigten Ansprüche, was aus den soziologischen Bedingungen des Dorfes zu verstehen ist, das heißt, aus falsch verstandenem Stolz, oder aber, um dem Ansehen der Kinder nicht zu schaden.

Die ökonomische Schwäche der Betagten auf dem Lande ist weitgehend auf die geringere Bildungs- und Berufsqualifikation zurückzuführen.

Statistiken lehren uns außerdem, daß in bezug auf die Wohnsituation, was Größe und Ausstattung betrifft, die Betagten auf dem Lande erheblich schlechter dran sind. Zwar haben 75 Prozent aller auf dem flachen Land lebenden Älteren ihr eigenes Haus, während dies in der Großstadt nur etwa 20 Prozent sind, aber die Wohnungsausstattung, wie Heizung, Wohnkomfort, sanitäre Einrichtungen, ist erheblich schlechter. Zu diesem Ergebnis kommt niemand Geringerer als der bekannte österreichische Soziologe Universitätsprofessor Dr. Rosenmayr.

Bezüglich der verkehrsmäßigen Erschlossenheit ergeben sich weitere, zusätzliche Probleme.

Auch Daten bezüglich des Gesundheitszustandes widersprechen den Annahmen hinsichtlich eines „gesunden Landlebens“.

Wird auch in verschiedenen – meist außer-europäischen – Untersuchungen den Landbewohnern eine höhere Lebenserwartung zugesprochen, so zeigen sozialmedizinische Analysen – zumindest in den deutschsprachigen Ländern – in mancher Hinsicht eher eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Landbevölkerung.

**Pumpernig**

Einer der bekanntesten Gerontologen Europas, Universitätsprofessor Eitner aus Leipzig, hat in seinem 1975 veröffentlichten Buch „Gerohygiene“ unter anderem auf das bei der Landbevölkerung häufigere Auftreten von Krankheiten des Magen- und Verdauungstraktes hingewiesen und die nachweisbare geringere Gerostomatohygiene – die Furcht vor dem Gang zum Zahnarzt – festgestellt. Eine Folge dieses Umstandes sind aber die eingeschränkte Kaufunktion mangels Zahnersatzes, der dadurch gegebene oft greisenhafte Gesichtsausdruck, die Artikulationsschwierigkeiten und dergleichen.

Ähnliche Feststellungen finden wir bei dem von mir bereits erwähnten Universitätsprofessor Dr. Rosenmayr für Österreich, der generell feststellte, daß der schlechtere Gesundheitszustand nicht etwa als Folge einer zu großen Beanspruchung zu sehen ist, sondern als Folge eines lebenslangen Fehlverhaltens, als Folge mangelnder Gesundheitsvorsorge wie Hygiene und Diät.

In diesem Zusammenhang sei auch eine von Professor Thomae der Bonner Universität erstellte Studie erwähnt, in welcher er eine beeinträchtigte Hörfähigkeit auf dem Lande viel häufiger festgestellt hat als bei in Städten wohnenden Betagten. Dies ist wieder darauf zurückzuführen, daß Hörhilfen auf dem Lande viel weniger in Anspruch genommen werden.

Diese verschiedenen sozialen Benachteiligungen der auf dem Lande alt gewordenen Mitbürger liegen einerseits in gesellschaftlichen Gegebenheiten, wie schlechtere Bildungs- und Informationsmöglichkeiten bis zur schlechteren ärztlichen Versorgung, aber zum anderen auch in individuellen Fehleinstellungen, Fehlverhaltensweisen während der gesamten Lebensentwicklung.

Das Individuum selbst ist zu einem gewissen Teil zumindest für Fehlverhalten und Unterlassungen verantwortlich zu machen; eine richtige – und nicht unbedingt kostspieligere! – Lebensführung könnte mancher Benachteiligung entgegenwirken.

Der von mir bereits erwähnte Universitätsprofessor Thomae hat auch eine Studie über die Verhaltensweisen von Betagten, die in der Großstadt, in der Kleinstadt und in ländlichen Gegenden wohnen, durchgeführt. So finden sich innerhalb der letztgenannten Gruppe ein geringerer Interessensradius, eine geringere Reiseerfahrung, seltener die Gewohnheit, die örtlichen Tageszeitungen, geschweige denn eine überörtliche Zeitung zu lesen. Das Leben in städtischen Gegenden bietet dagegen offenbar in einem stärkeren Maß Stimulation, geistige

Anregung, fordert stärker den einzelnen heraus, seltenerweise auch zu Spaziergängen.

Aus dieser Studie ist weiters zu erkennen, daß jene, die am „vielgepriesenen“ Stadtrand wohnen, seltener aus dem Haus gehen und kürzere Wege zurücklegten, während zentral Wohnende auch hier aktiver waren.

Was die Sozialkontakte in ländlichen Gegenden betrifft, so sind die innerfamiliären Kontakte intensiver; betagte Ehepartner in ländlichen Gegenden verbringen mehr Zeit gemeinsam als solche in städtischen Gegenden, werden dann aber auch vom Verlust des Partners besonders schwer getroffen.

In städtischen Gegenden zeigt sich eine höhere Aktivität in der Freundes- und Bekanntenrolle, die sich nicht nur in gegenseitigen Besuchen, sondern auch in gemeinsamen Unternehmungen ausdrückt.

Bei den Bonner Untersuchungen hat sich noch etwas ergeben, das Anlaß zum Nachdenken geben sollte: Bewohner in ländlichen Gegenden sehen eine hohe Übereinstimmung zwischen dem, was sie früher einmal erstrebt hatten, und dem, was sie erreichten; sie sind zufriedener mit ihrer allgemeinen Lebenssituation und sehen der Zukunft gelassen entgegen; sie scheinen sich in stärkerem Maße mit der Situation abzufinden. Stadtbewohner hingegen glauben weit weniger, ihre Lebensziele erreicht zu haben, und bemühen sich weiter aktiv zum Beispiel um Ausdehnung ihres Interessenkreises, ihres Bekanntenkreises – während Landbewohner höchstens um die Erhaltung des sozialen Lebenskreises bemüht sind.

Schon aus diesen sicherlich noch unvollständigen Vergleichen sind eine Reihe von praktischen Konsequenzen abzuleiten:

So bin ich der Auffassung, daß eine Reihe von Maßnahmen schon im Kindes- und Schulalter einsetzen müßten, um eine „richtige Lebensführung“ auf dem Lande zu begünstigen.

Hygiene und Gesundheitsvorsorge werden da genauso wichtig sein wie Ausbau und Pflege vielseitiger Interessen; weiters müßte die Erkenntnis, daß Informationsmittel – Zeitungen, Radio und Fernsehen – lebensnotwendig sind, schon in der Jugend „gelehrt“ beziehungsweise in der Jugend „gelernt“ werden. Ebenso die Führung von Sozialkontakten auch außerhalb des familiären Bereichs.

Weiter scheint mir die Schaffung von stimulierenden Einrichtungen kultureller wie auch sozialer Art und die verkehrstechnische Erschließbarkeit derselben notwendig zu sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die

13138

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Pumpernig**

Erarbeitung des Altenplanes der Stadt Braunschweig verweisen, bei welcher an 2 500 über Fünfundsechzigjährigen sehr eingehende Erhebungen durchgeführt wurden. Im Rahmen einer Mobilitätsanalyse konnte festgestellt werden, daß die Nutzung von Einrichtungen wie Altenklubs, Vortragsabende, Veranstaltungen geselliger und kultureller Art nicht nur mit der zunehmenden Distanz von der Wohnung abnimmt, sondern daß hier die Erreichbarkeit, die Verkehrsverbindungen, die jeweilige Wegdauer entscheidend sind.

Schließlich muß an den Ausbau der gesundheitlichen Versorgung und verschiedener Maßnahmen der offenen und geschlossenen Altenhilfe auf dem Land gedacht werden.

Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß eine Optimierung der verschiedensten Maßnahmen der Altenhilfe dort gegeben ist, wo viele Ältere relativ konzentriert beisammen wohnen, was die regionale Organisierbarkeit erleichtert. Schon allein hiervon läßt sich eine Besserstellung der Betagten im städtischen Bereich ableiten und zeigt sich die Schwierigkeit der Landsituation.

Andererseits erwartet man, daß sich auf dem Land im stärkeren Ausmaß sogenannte traditionelle Hilfsformen, nämlich im familiären Raum, finden und somit teilweise öffentliche Hilfsmaßnahmen unnötig machen. Hier ist aber zu bedenken, meine Damen und Herren, daß sich heutzutage auch auf dem Land die Sozialkontakte reduzieren, die Familien kleiner werden und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Arbeit, aber auch Wohnung suchen.

Mit dieser Reduzierung der Sozialkontakte verschlechtert sich jedoch die Situation der betagten Menschen auf dem Land erheblich, da gerade Landbewohner stärker familienbezogen leben und so im allgemeinen nicht so viele Möglichkeiten neuer Kontaktschließungen haben.

Zusammenfassend darf ich feststellen: Der alte Landbewohner braucht nicht nur Wohnraum, Verköstigung und eine ausreichende Alterspension, sondern auch eine geistige Betreuung, also Ermöglichung all der verschiedenen, individuellen und zwischenmenschlichen Ansprüche. Um dies zu verwirklichen, sind die Lehrer der ländlichen Schulen, die Landwirtschaftsschulen, die zuständigen Kammern, die einzelnen Gebietskörperschaften, aber auch wir alle und die Betroffenen selbst aufgerufen.

Abschließend darf ich festhalten, daß die Bewältigung des Alterns auch auf dem Lande in der modernen Industriegesellschaft bedeutend schwieriger geworden ist. Was man seinerzeit in der Jugend erlernte, hatte auch noch später

seine Gültigkeit. In der heutigen Zeit ist aber oftmals schon nach einem Jahrzehnt das seinerzeitige Wissen überholt und veraltet. Die Bereitschaft zum ständigen Umdenken ist daher eine Lebensnotwendigkeit geworden.

Daher lassen Sie mich, meine Damen und Herren, mit einer Aufforderung schließen, welche nicht nur die Betagten auf dem Lande, sondern uns alle, die wir täglich älter und einmal alt werden, angeht: Fangen wir nie an, aufzuhören, hören wir nie auf, neu anzufangen! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Zum Worte hat sich weiters gemeldet Bundesrat Steinle. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Steinle** (SPÖ): Herr Bundesminister! Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. 10. 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die finanziellen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden sollen, wird in der heutigen Sitzung des Bundesrates beschlossen werden beziehungsweise wurde in der vorhergegangenen Sitzung im Nationalrat einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sind folgende Änderungen vorgesehen: Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens, Ausbau der Informationsmöglichkeiten, insbesondere bei der beruflichen Information, intensive Beobachtung der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, Neuregelungen bei der entgeltlichen Arbeitsvermittlung, verstärkte Mitwirkung bei der Einführung von Kurzarbeit, Verordnungsermächtigung des Sozialministers für die Meldung beabsichtigter Freisetzung von Arbeitskräften sowie offener Stellen und freier Lehrstellen.

Daher wurde der derzeit bestehende Reservefonds in einen Fonds persönlichen Rechts umgewandelt, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, arbeitsmarktpolitisch und zur Erhaltung der Vollbeschäftigung die Mittel gezielt einsetzen zu können.

Die Mittel des Reservefonds sind als Deckung allfälliger Abgänge der Arbeitsmarktförderung in einem Kalenderjahr bestimmt. Zur gleichen Zeit wird aber, wenn ein Überschuß in der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorhanden ist, dieser dem Reservefonds nach Abzug allfälliger Vorschüsse des Bundes zugewiesen.

Diese Gesetzesvorlage ist ein weiterer Schritt im Zusammenhang mit dem beschlossenen

**Steinle**

Arbeitsmarktkonzept 1971 und der Novellierung, die heute beschlossen wird, in der Entwicklung der arbeitsmarktpolitischen Interessen und der Erhaltung der Vollbeschäftigung. Dadurch ist die Erhöhung der Flexibilität der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsmarktverwaltung gegeben. Hier kann man – wenn es notwendig ist – bei dringenden arbeitsmarktpolitischen Problemen, die regional in unserem Bundesgebiet sehr unterschiedlich sind, kurzfristig Förderungsmittel für die Erhaltung der Vollbeschäftigung zur Verfügung stellen.

Durch die Entwicklung auf dem arbeitsmarktpolitischen Sektor ist es der sozialistischen Bundesregierung bis jetzt gelungen, trotz schwerster wirtschaftlicher Krisen in den OECD-Staaten, durch den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel des Arbeitsmarktförderungsfonds die Vollbeschäftigung in Österreich zu erhalten.

Ein Beweis dafür: Wir haben derzeit den höchsten Beschäftigtenstand mit 2,8 Millionen unselbständig Erwerbstätiger erreicht.

Dazu muß man sagen, daß die Opposition mit ihrer Stellungnahme, daß der Einsatz dieser Arbeitsmarktförderungsmittel keine dauernde Vollbeschäftigung beinhaltet, bis jetzt nicht recht behalten hat.

Aus all diesen Überlegungen ist es notwendig geworden, den bestehenden Fonds in eine Grundlage rechtspersonlicher Art umzuwandeln und im Einvernehmen zwischen dem Sozial- und Finanzministerium kurzfristige Entscheidungen hinsichtlich des Einsatzes dieser Mittel vorzunehmen.

Die vorhandenen Mittel und die Einsetzung dieser Mittel wird dem Sozialminister nach Anhörung des Beirates die Möglichkeit geben, in regional schwierigen Gebieten arbeitsmarktpolitisch so zu verfahren, daß auch in jenen Regionalgebieten die Vollbeschäftigung gesichert werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren! Daher glaube ich, daß mit dieser Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes neuerlich ein Schritt dahin getan wurde, daß wir im Zusammenhang mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation, der wir derzeit in ganz Österreich beziehungsweise in den OECD-Staaten gegenüberstehen, neuerlich jene Grundlage geschaffen haben, um auch in Zukunft diese arbeitsmarktpolitischen Schwierigkeiten zu bewältigen und die Vollbeschäftigung in Österreich weiterhin zu sichern.

Die Sozialisten werden dieser Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gerne ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? – Es ist dies nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsanlagengesetz geändert wird (1886 und 1890 der Beilagen)**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Ausübung der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz) (1891 der Beilagen)**

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden (1892 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Wir gelangen nun zu den Punkten 4 bis 6 der Tagesordnung, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsanlagengesetz geändert wird,

Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz sowie

ein Bundesgesetz, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden.

Berichterstatter über die Punkte 4 bis 6 ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Mayer:** Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsanlagengesetz geändert wird.

13140

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Mayer**

Durch Art. I Z. 8 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, wurde die Vollziehungskompetenz des Bundes in der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer eingeschränkt, die Vollziehung bezüglich aller übrigen Binnengewässer den Ländern übertragen. Ebenso wurde die Vollziehung auf dem Gebiet der Strom- und Schifffahrtspolizei in diesem Sinn neu geregelt. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen eine Reihe schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen dieser Verfassungsrechtslage angepaßt werden, wobei der vorliegende Gesetzesbeschluß die primär zu behandelnde Materie beinhaltet. Gleichzeitig wird auf Art. I Z. 32 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 Bedacht genommen, da der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzlich auf zwei Instanzen eingeschränkt bleiben soll.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsanlagengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Weiters bringe ich den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Ausübung der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz).

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Binnenschifffahrtsverwaltungs-gesetz, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 230/1967, BGBl. Nr. 90/1971 und BGBl. Nr. 12/1973, das die konzessionsrechtlichen Regeln für die Binnenschifffahrt beinhaltet, ersetzt werden. Der Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß einige dieser, seit nunmehr über zehn Jahren bestehenden Regeln, sich in der Praxis als reformbedürftig erwiesen haben. Insbesondere wird, da bisher keine umfassende Normierung hinsichtlich der Konzessionsausübung durch Personengesellschaften des Handelsrechtes, juristische Personen und Betriebs-

gemeinschaften von Schifffahrtsunternehmen vorliegt, eine entsprechende Regelung getroffen. Ebenso wird zur Vermeidung von übermäßigen Etablierungen ausländischer Kapitalträger festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Schifffahrtsunternehmen als österreichisches Unternehmen anzusehen ist. Darüber hinaus sind eine Reihe schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen der durch Art. I Z. 8 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, geschaffenen Rechtslage anzupassen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Ausübung der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Ich erstatte weiters den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden.

§ 13 des vom Nationalrat beschlossenen Entwurfes eines Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes (1891-BR/78 der Beilagen) sieht die Aufhebung des Binnenschifffahrtsverwaltungs-gesetzes aus dem Jahre 1935 in der derzeit geltenden Fassung vor. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Reihe von auf das Binnenschifffahrtsverwaltungs-gesetz gestützten Verordnungen auf Gesetzesstufe gestellt werden, um ihre Weitergeltung auch nach Aufhebung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Bevor wir in die Debatte eingehen, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Verkehr Karl Lausecker. (*Allgemeiner Beifall.*) Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fürst. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Fürst (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Bei diesen drei Gesetzesvorlagen handelt es sich um Konsequenzen aus der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, die im Sinne des Forderungsprogramms der Bundesländer die Vollziehungskompetenz des Bundes in der Binnenschifffahrt teilweise eingeschränkt und teilweise den Ländern übertragen hat.

Wir begrüßen diese Konsequenz aus einem Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer im Interesse des Föderalismus. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auf einige Punkte hinweisen, die als weitere Konsequenz aus dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle besonders dringlich erscheinen, und zwar handelt es sich vor allem um Fragen des Wegerechts auf Binnengewässern, das derzeit in der Seenverkehrsordnung einerseits und in der Wasserstraßenverkehrsordnung andererseits sehr unterschiedlich und damit auch sehr verwirrend geregelt ist.

Es hat die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, der Österreich als Mitglied angehört, schon vor vielen Jahren für einheitliche Verkehrsvorschriften für europäische Wasserstraßen vorgearbeitet, in Österreich sind die Konsequenzen bisher noch nicht durchgeführt worden. Das beginnt schon bei der Begriffsbestimmung, wonach es nach der Seenverkehrsordnung Wasserfahrzeuge gibt, die nach der Wasserstraßenverkehrsordnung einerseits „Wasserfahrzeuge“ oder „Kleinfahrzeuge“ oder, wenn sie eine bestimmte Größe überschreiten, dann „Fahrzeuge“ heißen. Das ist einfach von der Begriffsbestimmung her schon unterschiedlich und verwirrend. Aber es kommt also viel mehr darauf an, die Dinge, die der Sicherheit dienen, der Rechtssicherheit und der Sicherheit für Personen und Sachen, eben unterschiedlich und verwirrend sind.

Ich möchte als Beispiel etwa die Warnzeichen anführen: Wenn sich auf einem See ein Boot oder ein Schiff in Gefahr befindet, hat es nach der Seenverkehrsordnung einen langen Ton mit der Pfeife abzugeben.

Nach der Wasserstraßenverkehrsordnung ist eine Folge von 6 kurzen Tönen vorgeschrieben. Die Wasserstraßenverkehrsordnung gilt in erster

Linie für die Donau und die Nebenflüsse der Donau. Wenn einer jetzt von einem Binnensee mit seinem Boot auf die Donau geht, muß er andere Zeichen geben. Jeder, der schon einmal in einer brenzligen Situation im Straßenverkehr war, weiß aber, daß es wichtig ist, rasch zu reagieren, fast automatisch zu reagieren, und da sind solche unterschiedliche Bestimmungen sicherlich ein Fehler.

Ähnlich ist es zum Beispiel bei den anderen Schallzeichen. Nach der Seenverkehrsordnung bedeuten vier kurze Töne mit der Hupe oder Pfeife: „Ich will überholen“. Nach der Wasserstraßenverkehrsordnung bedeuten vier kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig.“ Also auch hier eine Differenz, die zur Verwirrung führt und in Notsituationen sicherlich nicht angebracht ist.

Ähnlich ist es mit der Lichterführung nach der Seenverkehrsordnung und nach der Wasserstraßenverkehrsordnung. Beispielsweise hat ein Segelboot nach der Seenverkehrsordnung ein weißes Rundumlicht zu führen, das 500 Meter weit sichtbar ist, während es nach der Wasserstraßenverkehrsordnung ein weißes gewöhnliches Licht, so heißt es dort in der Verordnung, führen muß, das 2,3 bis 3 km weit sichtbar ist.

Bei den Motorbooten ist eine ähnlich unterschiedliche Regelung. Während nach der Seenverkehrsordnung ein weißes Licht im Bereich nach vorne, also 225 Grad sichtbarer Kreisbogen, auf 1 000 m sichtbar sein muß, sind es nach der Wasserstraßenverkehrsordnung 3 900 bis 5 300 m. Das einzige, was aus der Seenverkehrsordnung 1961 im Jahre 1971 novelliert wurde, ist das Hecklicht, wo nach der alten Seenverkehrsordnung ein blaues Hecklicht vorgeschrieben war und nach dem Schifffahrtspolizeigesetz 1971 ein weißes Hecklicht.

Sehr verwirrend und nicht der Praxis entsprechend sind auch die Bestimmungen, was etwa Segelboote bei Sturm oder unsichtigem Wetter zu tun haben. Nach der Seenverkehrsordnung ist zunächst einmal das Auslaufen verboten, und außerdem heißt es, wenn sich ein Boot auf dem Gewässer befindet, so hat es das nächste zum Landen geeignete Ufer anzulaufen.

Das ist insofern eine unsinnige Bestimmung, denn jeder, der schon einmal mit einem Segelboot auf einem See ein Gewitter abgewettert hat, der weiß, daß es viel gefährlicher ist, unter Segeln zu versuchen, das nächste Ufer zu erreichen, als die Segel zu bergen und den Sturm oder das Gewitter draußen abzuwettern.

Hilfsmotoren sind nur auf ganz wenigen Seen gestattet. Im Sinne des Umweltschutzes, auf den ich auch noch zu sprechen komme, ist die Verwendung von Motoren, auch im Notfall – auch im Notfall! – verboten.

13142

Bundesrat - 379. Sitzung - 20. Oktober 1978

**Fürst**

Eine weitere Lücke in der Seenverkehrsordnung ist beispielsweise die Kennzeichnung von Ankerliegern. Während nach der Wasserstraßenverkehrsordnung ein Ankerlieger auf der Donau eindeutig durch ein weißes Licht bei Nacht zu kennzeichnen ist, gibt es nach der Seenverkehrsordnung keinerlei Vorschriften darüber. Das heißt, auf einem See kann jedermann mitten in der Nacht ankern und ist eine Gefahr für die anderen Segelboote, die sich vielleicht unterwegs befinden, weil er nicht gezwungen ist, sein Boot durch ein Licht oder sonst irgendwie zu kennzeichnen.

Im Hinblick auf den Umweltschutz sind wieder Regelungen in der Seenverkehrsordnung enthalten, nicht aber in der Wasserstraßenverkehrsordnung. Der § 4 der Seenverkehrsordnung sagt beispielsweise, daß nicht mehr Rauch oder übler Geruch entwickelt werden darf, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

Was die Lärmentwicklung anlangt, darf nach der Seenverkehrsordnung die Lautstärke von 70 Phon, gemessen in 25 m Seitenabstand, nicht überschritten werden. In der Wasserstraßenverkehrsordnung, also auf der Donau, gibt es derart umweltschützende Vorschriften nicht. Es wird nur vom Umgang mit Öl gesprochen, zweifellos eine sehr wichtige Sache auf der Donau, aber ansonsten findet der Umweltschutz in der Wasserstraßenverkehrsordnung, also die Donau betreffend, praktisch nicht statt.

Das gleiche gilt für die Schallzeichen. In der Seenverkehrsordnung sind also für die Lärmentwicklung und für die Schallzeichen genaue Phonstärken vorgeschrieben, während das in der Wasserstraßenverkehrsordnung fehlt.

Ganz kurios und sogar gefährlich wird es bei den Ausweichregeln. Nach dem Wegerecht der Seenverkehrsordnung heißt es, Segelschiffe, die sich einem anderen Segelschiff nähern, haben ihre Fahrt und Manöver so einzurichten, daß eine gegenseitige Behinderung und Gefährdung vermieden wird. Das ist ein sogenannter Gummiparagraph, der aus dem Verkehrsrecht längst beseitigt wurde, wo der klare Rechtsvorrang mit Vertrauensgrundsatz eingeführt wurde, während dieses Wegerecht auf den Binnengewässern mit Ausnahme der Donau nicht geregelt ist. Auf der Donau schaut es aber ganz anders aus. Auf der Donau heißt es, ein Segelboot hat dem anderen in folgender Weise auszuweichen: Wenn beide den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord, also von links in Richtung des Schiffsführers, in Mittschiffsrichtung gesehen, hat, dem anderen ausweichen. Das ist die Regelung, die nach den internationalen Wettsegelbestimmungen der International Yacht

Racing Union als „Backbordbug vor Steuerbordbug“ bezeichnet wird. Das heißt, das Schiff, das auf Backbordbug segelt, hat Vorrang vor dem Boot, das auf Steuerbordbug segelt.

Die zweite Bestimmung besagt: Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen. Das heißt, das Fahrzeug, das höher am Wind ist, hat Vorrang vor dem, das nicht so hoch am Wind ist. Somit hat das luvseitige Fahrzeug, wie gesagt, dem leeseitigen auszuweichen.

Und eine dritte Bestimmung gibt es, die lautet: Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug darf ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug nur auf der Luvseite überholen, und dann wird noch erklärt, was Luvseite ist und was Leeseite ist.

Das ist nicht nur insofern kurios, weil hier Seenverkehrsordnung und Wasserstraßenverkehrsordnung einander widersprechen, sondern weil es auch noch eine dritte Art des Wegerechtes gibt. Es gibt nämlich das Regattawegerecht nach den Bestimmungen der Yacht Racing Union, wobei ähnliche Bestimmungen sind wie in Punkt 1 und Punkt 2 der Wasserstraßenverkehrsordnung. Aber der dritte Punkt betreffend das Überholen, sagt nach den Wettsegelbestimmungen nicht, auf welcher Seite überholt werden darf. Es heißt nur, der Überholte hat Vorrang vor dem, der überholt.

Meine Damen und Herren! Es wäre dringend notwendig im Hinblick auf die steigende Zahl von Sportbooten auf unseren österreichischen Binnengewässern, doch zu einer einheitlichen Fluß- und Seenverkehrsordnung zu kommen, wie es sie in anderen Ländern bereits gibt. Es wäre angemessen, wenn die sozialistische Bundesregierung, um in der seemännischen Ausdrucksweise zu verweilen, hinter diese Sache auch soviel Dampf setzen würde, wie sie es bei anderen, eher umstrittenen Gesetzesvorlagen gemacht hat, wie zum Beispiel beim Ehescheidungsrecht oder bei der Fristenlösung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Weiter zum Wort gemeldet ist Herr Bundesminister Lausecker. Ich erteile dieses.

**Bundesminister für Verkehr Lausecker:** Hoher Bundesrat! Ich möchte nur dem Herrn Bundesrat Fürst antworten. Wir sind mit vollen Segeln unterwegs. All die Rechtsvorschriften, in denen das, was Sie hier aufgezeigt haben, geregelt oder angepaßt worden, befinden sich derzeit in Begutachtung. Es handelt sich konkret um eine Novelle zum Schiffahrtspolizeigesetz, um die Seen- und Flußverkehrsordnung und um die

**Bundesminister Lausecker**

Wasserstraßenverkehrsordnung. Alle drei sind in der Begutachtung, und es ist alles offen, um diese Anpassungen vorzunehmen. Ob Dampf oder Wind, alles ist uns willkommen, wir sind bei guter Zeit unterwegs. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Bundesräte Schreiner und Genossen haben einen Selbständigen Antrag betreffend eine Entschließung des Bundesrates über ein Mutterschaftsgeld für Bäuerinnen und für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft selbstän-

dig erwerbstätig sind (20/A-II-270-BR/78 der Beilagen) eingebracht.

Nach dem Vorschlag der Antragsteller soll dieser Selbständige Antrag dem Sozialausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden. Erhebt sich dagegen ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

Der Antrag ist somit dem Sozialausschuß zugewiesen.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Mittwoch, der 15. November 1978, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat gestern und vorgestern verabschiedet hat bzw. in seinen für den 7. und 8. November vorgesehenen Sitzungen erledigen wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Montag, den 13. November 1978, ab 16 Uhr, vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten**